



Übereinstimmung unserer Produkte gemäß Artikel 5 der PPWR-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2025/40

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigt die FLYERALARM GmbH, dass alle von ihr ab dem Geltungsbeginn der PPWR ausdrücklich als Verpackung oder Verpackungsmaterial vertriebenen Produkte den in der PPWR festgelegten Grenzwert für Schwermetallverbindungen (Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom) von 100mg/kg nicht überschreiten.

Darüber hinaus bestätigen wir, dass alle von uns ausdrücklich als Lebensmittelkontaktmaterial vertriebenen Verpackungen und Verpackungsmaterialien, die in der PPWR festgelegten PFAS-Grenzwerte

- 25 ppb (0,025 mg/kg) für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (polymere PFAS werden nicht bestimmt)
- 250 ppb (0,250 mg/kg) für die Summe der PFAS gemessen als die Summe aus der gezielten Analyse der PFAS, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläuferverbindungen (polymere PFAS werden nicht bestimmt)
- 50 ppm (50 mg/kg) für PFAS (einschließlich polymere PFAS). Wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt, muss auf Verlangen ein Nachweis der Menge des als Gehalt von PFAS oder Nicht-PFAS gemessenen Fluors (Fluorverbindungen außer PFAS) vorgelegt werden.

einhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Wirsching
Dipl.-Biol. Univ. Dipl.-Ing. (FH)
Manager of Sustainability